

Regulierte Pensionskassen: Wann ist der Rechnungszins noch angemessen?

Gerade in Zeiten historisch niedriger Zinsen hat der Rechnungszins eine zentrale Bedeutung. Dies gilt besonders für Pensionskassen, bei denen Verpflichtungen oft über Zeiträume von 60 Jahren und mehr bestehen. Die Beurteilung der Angemessenheit des Rechnungszinses ist deshalb wesentlich für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen, wobei hier sowohl der für bereits bestehende Verträge verwendete Rechnungszins als auch der für den Neuzugang vorgesehene in den Blick zu nehmen sind.

Bei aufsichtsrechtlich genehmigten Tarifen werden sämtliche Rechnungsgrundlagen und damit auch der Rechnungszins im Rahmen des Technischen Geschäftsplans von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt. In allen anderen Fällen ergibt er sich aus den der BaFin nach Maßgabe von § 143 Versicherungsaufsichtsgesetz anzuzeigenden Grundsätzen.

BaFin verschärft Anforderungen

Die Verwendung eines angemessenen Garantiezinses für die Kalkulation des Beitrags-Leistungs-Verhältnisses im Neugeschäft gewinnt im Niedrigzinsumfeld noch einmal stark an Bedeutung. Gemäß Rundschreiben 2/2018 der BaFin ist im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens eine Kontrolle der zur Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen anhand des tatsächlichen Geschäftsverlaufs vorzunehmen und eine Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den verwendeten Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen abzugeben. Darüber hinaus ist zu kontrollieren, ob die Beiträge für den Neuzugang weiterhin ausreichend vorsichtig kalkuliert sind. In ihren jüngsten Verlautbarungen betont die BaFin in diesem Zusammenhang die Rolle des Verantwortlichen Aktuars und der Versicherungsmathematischen Funktion. Die BaFin erwartet, dass beide das Ergebnis ihrer Analysen und Bewertungen zum Garantiezins für das Neugeschäft in ihre Berichte aufnehmen. Für Pensionskassen verschärft sie insofern die bestehende Anforderung des BaFin-Rundschreibens 2/2018.

Mit der aktuell stattfindenden Überarbeitung des Hinweises der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) „Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen“ soll den Verantwortlichen Aktuaren ein weiteres Instrument an die Hand gegeben werden, mit dessen Hilfe die Angemessenheit des Rechnungszinses sowohl

für den Bestand als auch für das Neugeschäft beurteilt werden kann. Wichtig ist dabei, dass die Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen pensionskassenspezifischen Verhältnisse, also der Zusammensetzung des Versichertenbestandes, des tatsächlichen Geschäftsverlaufs und vor allem auch der Zusammensetzung der eigenen Kapitalanlage beziehungsweise der eigenen Kapitalanlagestrategie erfolgt.

Im Kern des angepassten Hinweises steht weiterhin ein möglichst einfacher und praxisnaher Standardansatz. Die zu nutzenden Daten beschränken sich dabei primär auf ohnehin vorliegende Informationen beziehungsweise auf den Jahresabschluss und das versicherungsmathematische Gutachten.

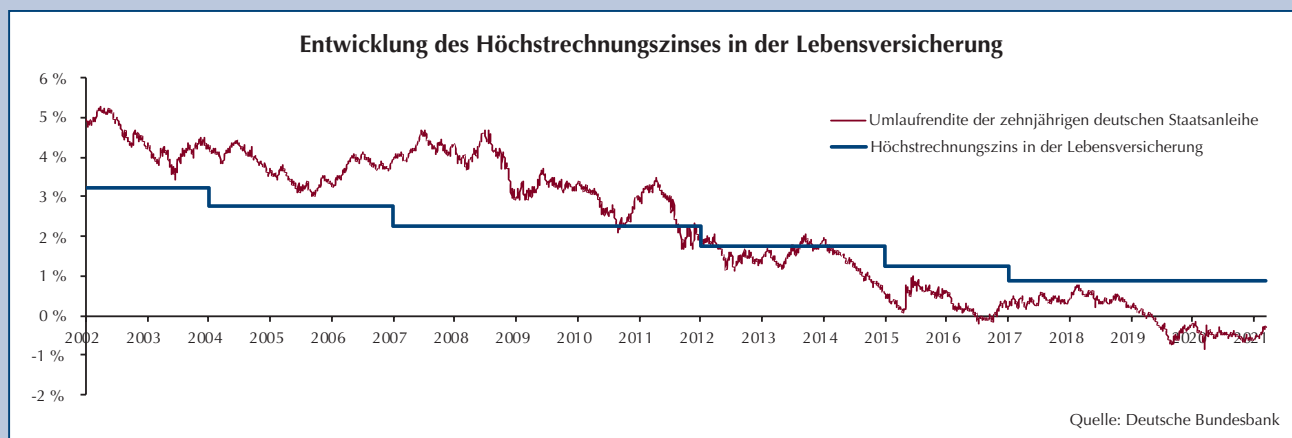
Proportionalität in den Blick nehmen

Das Verfahren bietet somit einen pragmatischen Ansatz für die Überprüfung des Rechnungszinses und gibt Hinweise für gegebenenfalls notwendige weitere Untersuchungen beziehungsweise Maßnahmen. Angesichts der Vielzahl der Pensionskassen in Deutschland und insbesondere ihrer heterogenen Trägerstruktur, ihrer unterschiedlichen Finanzierungsverfahren sowie der verschiedenen Geschäftsmodelle ist gerade bei einer Methodik, die von allen Kassen verwendet werden soll, auch immer der Aspekt der Proportionalität zu beachten.

In beiden Anwendungsszenarien (Rechnungszins für den Bestand und Rechnungszins für das Neugeschäft) des Hinweises werden die notwendigen Daten auf die Zusammensetzung der eigenen Kapitalanlage am Stichtag sowie auf die modellhaft erwarteten Konditionen für die Wiederanlage innerhalb des Folgejahres beschränkt. Diese Beschränkung auf den Kapitalanlagebestand am Ende der einjährigen Periode ermöglicht es, das Modell einfach und objektiv nachvollziehbar zu halten und sich auf die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten und Potenziale in der Kapitalanlage der jeweiligen Pensionskasse zu beschränken. Damit sind langfristige Effekte aus der aktuellen Kapitalanlage und den aktuellen Wiederanlagebedingungen gut abbildbar, Effekte aus der Wiederanlage über den Ein-Jahres-Horizont hinaus werden hierbei jedoch nicht berücksichtigt.

Naturgemäß ist es nicht möglich, mit einem Ansatz, bei dem Effekte aus der Wiederanlage über den Ein-Jahres-Horizont hinaus nicht berücksichtigt werden, die langfristige Angemessenheit des Rechnungszinses in jeder

Entwicklung des Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung



Hinsicht nachzuweisen. Daher ist es für den Verantwortlichen Aktuar sinnvoll, sich mit weiteren Instrumenten zusätzliche Erkenntnisse über die Angemessenheit des Rechnungszinses zu verschaffen. Mithilfe von Asset-Liability-Management-Studien kann die längerfristig erzielbare Verzinsung unter Berücksichtigung von Fälligkeiten, Wiederanlagen und einer dynamischen Steuerung der Kapitalanlagen untersucht werden. Der Umfang dieser Untersuchungen hängt gemäß dem Grundsatz der Proportionalität zum Beispiel von der Komplexität der Kapitalanlagen ab.

Kapitalanlagen werden deutlich diversifizierter

In der Regel sind bei ausreichend großen Beständen die Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der versicherungstechnischen Cashflows auch über längere Zeiträume sehr gut abschätzbar. Auch die zukünftigen Ertragsanforderungen sind bei allen gegebenen Unsicherheiten hinsichtlich biometrischer Entwicklungen über längere Zeiträume gut prognostizierbar. Entscheidend für die dauerhafte Finanzierbarkeit ist somit die Ertragserwartung, die mit der bestehenden und zukünftigen Wiederanlage verknüpft ist. In Zeiten stabiler Zinsmärkte konnte in der Vergangenheit sowohl hinsichtlich der Erträge im Bestand als auch bei Annahmen zur Wiederanlage mit relativ stabilen Erwartungen gearbeitet werden. Solange Erträge überwiegend aus kuponzahlenden Staatsanleihen höchster Bonität in der Vertragswährung stammten, gab es bei der Überprüfung des Rechnungszinses nur wenige Freiheitsgrade und folglich ein stark standardisiertes Vorgehen.

Angesichts der Tatsache, dass kuponzahlende Staatsanleihen höchster Bonität in der Vertragswährung heute keine ausreichenden Erträge, sondern vielmehr nur noch Negativzinsen bieten, sind die Kapitalanlagen der Pensionskassen deutlich diversifiziert und das Anlagespektrum in der Neuanlage hat sich stark erweitert. Auskömmliche Renditen sind dabei inzwischen häufig nur unter Inkaufnahme erhöhter Risiken zu erzielen.

Kapitalanlagenmanagement wird komplexer

Naturgemäß sind weder der Verantwortliche Aktuar noch der Versicherungsmathematische Sachverständige oder der Inhaber der Versicherungsmathematischen Funktion Experten für eine detaillierte Evaluation und Beurteilung bestehender Kapitalanlagen sowie existierender und zukünftiger Markterwartungen. Hier ist gegenüber der Vergangenheit ein deutlich intensiver Austausch zwischen diesen drei Funktionsträgern und den für das Assetmanagement Verantwortlichen der Pensionskasse notwendig. Gegebenenfalls ist auch das Risikomanagement in diesen Austausch einzubinden.

Für eine umfassende Berücksichtigung dieser „neuen Welt“ sind Asset-Liability-Management-Studien, bei denen die Kapitalanlagestruktur im Bestand und in der Wiederanlage ausreichend granular abgebildet wird, sicherlich das Mittel der Wahl. Gleichzeitig sind die Ergebnisse dieser Analysen immer nur so gut wie der Input und die verwendeten Annahmen über die bekannten und unbekannt Einflussgrößen auf die zukünftigen Erträge.

Ausblick

Pensionskassen zukunftssicher gestalten

Letztlich bleiben Aussagen über zukünftige Zeiträume von 60 Jahren und mehr immer mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Der neue Fachgrundsatz von DAV und IVS soll den Aktuar*innen ein weiteres Instrument an die Hand geben, die Wechselwirkungen zwischen Zinsanforderungen und Ertragserwartungen mit vertretbarem Aufwand zu überprüfen. Damit leisten die Aktuar*innen einen wichtigen Beitrag, Pensionskassen als bewährten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zu erhalten und im Interesse der Versicherten so zu gestalten, dass die dauernde Erfüllung der Leistungen jederzeit gewährleistet bleibt.